

1577/AB XXII. GP

Eingelangt am 18.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen vom 25. März 2004, Nr. 1596/J, betreffend mangelnder Vertretung der Interessen der Bauern durch die Landwirtschaftskammer, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

Gemäß den Landwirtschaftskammergesetzen der Länder obliegt den Landwirtschaftskammern (LWK) die Beratung ihrer Mitglieder im eigenen Wirkungsbereich. Die Kompetenzgrundlage bildet Art 15 B-VG. Gesetzgebung und Vollziehung fallen daher in die Zuständigkeit der Länder.

Davon unberührt bleibt für den Bund die Möglichkeit, durch (verfassungs-)gesetzliche (z.B. § 96 Abs 2 MOG) oder vertragliche Regelungen weitere Wirkungsbereiche zu übertragen (übertragener Wirkungsbereich).

Der Bund unterstützt die Beratungsaktivitäten der LWK organisatorisch und finanziell, setzt dabei den Schwerpunkt jedoch auf die Beratungsaktivitäten im Hinblick auf die Vollziehung der Gemeinsamen Agrarpolitik und sonstiger Beihilfemaßnahmen des Bundes, sohin im

übertragenen Wirkungsbereich. Die organisatorische und finanzielle Unterstützung umfasst nicht die Beratung als Interessenvertreter in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, wie dies bei den Angelegenheiten der Bodenreform der Fall ist.

Dem Bund steht in solchen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der LWK und daher auch im Anlaßfall weder eine organisatorische noch inhaltliche, disziplinäre oder sonstigeaufsichtsrechtliche oder lenkende Ingerenz zu.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 7:

Diese Fragen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Fragerrecht.

Zu den Fragen 8 bis 11:

Aufgrund mangelnder Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) war das Ressort mit diesen Fragen weder materiell noch formell befasst. Eine Befassung des BMLFUW erfolgte lediglich durch Interventionen, die im Sinne der Antworten zu den Fragen 1, 2 und 6 behandelt wurden.

Es liegt - wie schon dargelegt - nicht in der Ingerenz des BMLFUW, in fremde Vollzugskompetenzen einzugreifen. Die Haftungsbeziehungen sind klar geregelt. Für finanzielle Leistungen zum „Ausgleich“ eines Schadens, der nicht in den Verantwortungsbereich des BMLFUW fällt, fehlt die gesetzliche Grundlage und wäre ein solcher Ausgleich daher rechtswidrig.